



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 24 O 21090/01

Verkündet am 4.12.2002

ANLAGE 69

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Karl-Heinz Seibold, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Uwe Leiss, Dr. Ingo Brasat, Michael Bauer,
Rathenaustr. 2, 30159 Hannover

gegen

1) Roland Berger Strategy Consultants GmbH, vertr. durch den
Geschäftsführer Roland Berger, Arabellastraße 33, 81925
München

- Beklagte -

2) Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs-GmbH & Co GbR,
vertr. durch D. Weiß, Chr. Graf, B. Kall und die BT
Vermögensstreuhand GmbH als Ges., letztere vertr.dch.d.GF Ch.
Graf, Redlinger Str. 15, 81735 München → KWG

- Beklagte -

3) Dieter Weiß, Münchener Str. 40, 83684 Tegernsee

- Beklagter -

4) Christoph Graf, Redlinger Str. 15, 81735 München

- Beklagter -

5) Bernhard Kall, Geiseltasteigstr. 36, 81545 München

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:

zu 1 : Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle Eschenlohr Peltzer,
Schrankfach 17, Brienner Straße 12, 80333 München

./...



zu 2-5 : Rechtsanwälte Feldhahn, V. D. Locht, Ringel & Partner,
Steinerstr. 15C, 81369 München

wegen Schadenersatz

erlässt das Landgericht München I, 24. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Debo, Richter am
Landgericht Harz und Richter Liebhart im schriftlichen Verfahren,
bei dem Schriftsätze bis zum 06.11.2002 eingereicht werden konnten,
folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig
vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf DM 9.876.388,- (= EUR
5.003.700,73) festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadensersatz in Zusammenhang
mit der Veräußerung von Geschäftsanteilen der Dannenberger
Massivwand-Produktions GmbH (im folgenden: DMPG), insbesondere
unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung eines
Beratungsvertrages sowie vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.
Über die DMPG, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung eines
vorgefertigten installierten Wandelements zur Marktreife war, wurde
am 15.01.1999 das Konkursverfahren eröffnet.

Am 26.02.1997 wandten sich die damaligen Gesellschafter der DMPG, der Kläger, Herr Hans Günter Moos, Frau Heike Sauer, Frau Monika Moos (Anteil am Stammkapital von DM 1.050.000,- jeweils: 24%, entspricht DM 252.000,-) und Frau Stefanie Moos (Geschäftsanteil: 4%, entspricht DM 42.000,-), durch Vermittlung eines Herrn Heinemann von der Deutschen Bank AG, Filiale Lüneburg, an die **Beklagte zu 1)**. Diese sollte die Gesellschafter auf der Suche nach einem Beteiligungsinteressenten unterstützen.

Mit Schreiben vom 20.03.1997 (Anlage K6) teilte der ^{↳ Weiss} **Beklagte zu 3)** als **"Partner" der Beklagten zu 1)** im Nachgang an eine Unternehmenspräsentation mit, dass ^{↳ BERGER} man sich freuen würde, wenn man in der ersten Phase ein kommunizierbares Unternehmenskonzept ausarbeiten und einem zweiten Schritt bei der Partnerfindung und Partnerauswahl behilflich sein dürfte. Beigefügt war ein diesbezügliches, 4-seitiges Arbeitskonzept (Anlage K7). Von der Beklagten zu 1) wurde dann ein "Informationsmemorandum" (Anlage K8) erarbeitet.

Im folgenden wurde dann unter umstrittenen Umständen und mit im einzelnen umstrittenen Inhalt ein Beratungsvertrag geschlossen.

Im Spätsommer 1997 traten der Kläger sowie Herr Moos in Kontakt mit einem vormalig selbst eruierten Interessenten, der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG, da sie "zweigleisig" fahren wollten. Es existierte bereits eine gegenseitige Absichtserklärung, datiert auf den 07.05.1997, indem als vorläufiger Kaufpreis für 50% der Geschäftsanteile an der DMPG ein Betrag von 32 Millionen US-Dollar angegeben wird (Anlage K11). Die Gespräche fanden zunächst ihren Abschluss mit einem Schreiben der der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG, in der die gegenseitige Absichtserklärung bestätigt wird (Anlage K12).

Mit Faxschreiben der "Roland Berger & Partner GmbH" vom 21.11.1997, gerichtet an den Kläger und Herrn Moos, erklärten die **Beklagten zu**

3) ^{→ Weiss} und zu 5) ^{→ KALL} als "potentielle Neugesellschafter" ihre Absicht, jeweils 10% der Anteile erwerben zu wollen (Anlage K14). Der Kaufpreis wird dabei mit insgesamt 1.200.000,- DM angegeben, wobei die Zahlungsmodalitäten noch festgelegt werden sollten.

Nach mehreren Gesprächen wurde mit notariellem Vortrag am 11.02.1998 (Anlage K23) das Stammkapital der DMPG um 400.000,- DM auf 1.450.000,00 DM erhöht. Zur Übernahme des neuen Gesellschaftsanteils von 400.000,- DM wurde insoweit ausschließlich die Beklagte zu 2), die Kall/Weiß/Graf Management- und Beteiligungs GmbH & Co. GbR, bestehend aus der BT Vermögens Treuhand GmbH sowie den ^{→ Weiss / Graf / Kall} Beklagten zu 3) bis 5) zugelassen. Die Beklagte zu 2) verpflichtete sich diesbezüglich, den Nennbetrag von 400.000,- DM bis spätestens 27.02.1998 an die DMPG zu bezahlen, andernfalls seitens der DMPG, des Klägers und Herrn Moos ein Rücktritt vom Vertrag möglich sein sollte. Des Weiteren sollte die Beklagte zu 2) ein Aufgeld von 1.365.000,- DM zahlen, welches in die Kapitalrücklage einzustellen war.

Mit weiterer notarieller Urkunde vom 11.02.1998 (Anlage K24) erwarb die Beklagte zu 2) von den Altgesellschafterinnen Monika Moos und Heike Sauer Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils 17.500,- DM. Zudem sollte die Beklagte zu 2) eine Kaufpreiserhöhung von 1.950.000,- DM nach bestimmten Margen zahlen, welche aber den "Übergang des Eigentums an den Geschäftsanteilen" nicht berühren sollte.

Die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter stellten sich nunmehr wie folgt dar:

1) Beklagte zu 2)	30%
2) Hans Günter Moos	17,38%
3) Kläger	17,38%

-
- | | | |
|----|---------------|--------|
| 4) | Heike Sauer | 16,17% |
| 5) | Monika Moos | 16,17% |
| 6) | Stefanie Moos | 2,9% |

In der Gesellschafterversammlung vom 11.02.1998 wurde der Beklagte zu 4) als Geschäftsführer der DMPG bestellt.

↳ GRAF

Ab März 1998 kam es dann zu Gesprächen mit dem Beteiligungsinteressenten Dr. Schläger. Diese mündeten in einem als "Darlehensvereinbarung" überschriebenen Vertrag vom 23.07.1998 (Anlage K60). Dort ist handschriftlich anstelle der ursprünglich vorgesehenen BSS-GbR die Lagare GmbH Hamburg (im folgenden: Lagare GmbH) als Geschäftspartnerin der DMPG genannt, vertreten durch Dr. Gert Schläger. Nach dieser Vereinbarung sollte die Lagare GmbH der DMPG ein Darlehen in Höhe von 3 Millionen DM gewähren, aufschiebend bedingt durch Abschluss des Kaufvertrages über die Geschäftsanteile an der DMPG durch die Lagare GmbH von den früheren Gesellschaftern Hans Günther Moos, Monika Moos und Stefanie Moos. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde in der Form abgeschlossen dass die erwähnten Gesellschafter ihre Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis von je 1,00 DM an Dr. Gert Schläger abgaben. Mit notariellen Verträgen vom 18.08.1998 veräußerte Dr. Schläger diese Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis von 1,00 DM an die Lagare Vermögenstreuhand GmbH (Anlage K67) unter gleichzeitiger Begründung eines Treuhandverhältnisses (Anlage K68). Mit notariellem Vertrag vom 27.10.1998 kaufte schließlich Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Feldhahn die Geschäftsanteile (Anlage K69). In diesem Zusammenhang übernahm der Kläger die Bürgschaftsverpflichtungen des Altgesellschafters Moos. Dr. Schläger stellte sich als persönlich insolvent heraus.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet wären, Schadensersatz in Höhe von DM 49.381.940 zu leisten, von denen im Wege der Teilklage nur 20% geltend gemacht würden, mithin DM 9.876.388,- DM. Der Gesamtschaden ergebe sich aus folgender Rechnung: ausweislich des Gutachtens der Dr. Wolke Treuhand Gesellschaft mbH vom 15.08.2001 (Anlage K5) habe die DMPG zum 15.05.1997 einen Unternehmenswert von DM 207.596.000,- gehabt. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass in diesem Zusammenhang keine komplette Unternehmensplanung erstellt wurde sondern vielmehr das Informationsmemorandum (Anlage K8) zugrunde gelegt wurde. Denn das dort dargestellte Szenario bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten seien nachvollziehbar, plausibel und realistisch dokumentiert. Jedenfalls hätte sich auch bei konventioneller Unternehmensplanung kein niedriger Unternehmenswert als der angegebene ergeben. Dies insbesondere, da der Gutachter erhebliche Sicherheitsabschläge gemacht habe. Eine eventuell bestehende Überschuldung könne insoweit durch eine positive Fortführungsprognose ausgeschlossen werden. Die Geschäftsanteile des Klägers von 24% entsprächen nach alledem 49.823.040 DM. Hiervon in Abzug zu bringen seien jeweils 24% der Stammkapitalerhöhung von 400.000,- und des Kaufpreises von 1.365.000,- DM.

Der Kläger trägt vor, dass mit Datum vom 03.08.1997 zwischen der DMPG, vertreten durch den Kläger und Herrn Hans-Günther Moos als "Geschäftsführende Gesellschafter" und der Beklagten zu 1) als ^{BZ 2052} Auftragnehmer ein Vertrag geschlossen wurde. Dieser Vertrag sei zwar bereits am 15. Mai 1997 vom Beklagten zu 3) übermittelt worden, zusammen mit dem als Anlage K8 vorgelegten Informationsmemorandum, zunächst aber nicht unterzeichnet worden. Später habe man sich darauf geeinigt, diesen Originalvertrag als Gegenstand der Geschäftsbeziehungen zu Grunde zulegen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Kurzfassung vom 22.07.1997 (Anlage B6) sei nur unterzeichnet worden, damit vor Beginn der Tätigkeit der Beklagten zu 1) überhaupt ein schriftlicher Vertrag vorliege.

In § 1 der vom Kläger als Anlage K9 vorgelegten Vertragsurkunde heißt es:

(1) Der Auftragnehmer wird exklusiv als finanzieller Berater des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Verkauf der Dannenberger Massivwand Produktions- GmbH (des "Verkaufsobjektes") an einen Dritten ("Käufer") — tätig. Die geschäftspolitische Verantwortung für den Verkauf bleibt beim Auftraggeber.

...

(3) Roland Berger & Partner übernimmt folgende Aufgaben im Interesse des Auftraggebers:

- a) Suche nach geeigneten Käufern
- b) Management des Verkaufsprozesses
- c) Vorbereitung einer Management-Präsentation für qualifizierte Investoren
- d) Unterstützung bei der Auswahl der optimalen Struktur und Form der Transaktion
- e) Unterstützung bei der Analyse der eingehenden Kaufangebote
- f) Unterstützung des Auftraggebers bei den Vertragsverhandlungen mit potentiellen Käufern.

...

Laut § 2 des Vertrages beginnt das Vertragsverhältnis zum 01. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 1997, jedoch spätestens mit dem Abschluss der notariellen Beurkundung des Verkaufsvertrages. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K9 verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass mit der Beklagten zu 1) auch noch 1998 ein Beratungsvertrag entsprechend den Vertragsbedingungen des schriftlichen Vertrages vom 03.08.1997 bestanden habe. Dies ergebe sich sowohl aus einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 3) als Vertreter der Beklagten zu 1) als auch aus der faktischen Fortführung des Vertrages, was an einer Vielzahl

von Einzelsachverhalten deutlich werde, insbesondere im Rahmen der Gespräche mit der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG. In den Schutzbereich dieses Vertrages sei der Kläger miteinzubeziehen. Der Kläger meint, die Beklagte zu 1) hätte die ihre aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt, indem sie in Zusammenhang mit der Veräußerung der Anteile an die Beklagte zu 2)

- das Angebot der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG nicht ernsthaft in ihre Überlegungen eingebunden, sondern es vielmehr ohne Not und in Vereitelungsabsicht zurückgewiesen habe;
- das Angebot der Beklagten zu 2) nicht ausreichend analysiert habe und generell nicht von einem Verkauf abgeraten habe;
- nicht darüber aufgeklärt habe, dass es keineswegs so gewesen sei, dass ein Einstieg der Beklagten zu 2) quasi mit einem Einstieg der Beklagten zu 1) gleichzusetzen sei, was insbesondere der Beklagte zu 3) immer wider behauptet hätte; ebenso hätte die Beklagte zu 1) über die unredlichen Absichten der Neugesellschafter aufklären müssen;
- nicht darauf hingewiesen habe, dass der in Frage stehende Kaufpreis beim Einstieg der Beklagten zu 2) nicht dem tatsächlichen Wert der abgegebenen Anteile entspreche, sondern im Gegenteil in einem die Sittenwidrigkeit begründenden Missverhältnis dazu stehe;
- sie nicht darauf hingewiesen habe, dass die von den Beklagten zu 2) bis 5) zur Bedingung gemachte Sperrminorität von 20% dazu führe, dass sich die Altgesellschafter mit Gedeih und Verderb in die Hände der Neugesellschafter begaben und
- es sich aufgrund der Stellung des Beklagten zu 3) innerhalb der Beklagten zu 1) sozusagen um ein "Insidergeschäft" gehandelt habe.

Bezüglich des Verkaufes der Anteile an Dr. Schläger sei der Beklagten zu 1) vorzuwerfen, dass sie

↳ BILCOBZ

-
- im Hinblick auf ihre Tätigkeiten keinerlei Berichte erstellt habe
 - sich nicht ausreichend bemüht habe, Beteiligungsinteressenten zu ermitteln, die sich insbesondere insoweit auf die Baubranche beschränkt habe
 - im Bezug auf den Interessenten Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG contraproduktiv tätig geworden sei, insbesondere vorsätzlich Falschinformationen gestreut habe
 - ihrer Nachforschungs-, Dokumentations- und Warnpflicht im Hinblick auf Dr. Schläger nicht nachgekommen sei, der nahezu insolvent gewesen wäre,
 - sich für Dr. Schläger entschieden habe und nicht für die Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG
 - nicht darauf hingewirkt habe, eines der im Raum stehenden Finanzierungskonzepte anzunehmen und
 - die Interessen der Altgesellschafter verraten habe.

Aus diesen Pflichtverletzungen sei in Form der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an die Beklagte zu 2) bzw. an Dr. Schläger kausal ein im Schutzbereich der Norm liegender zumindest mittelbarer Schaden (Vermögensfolgeschaden) entstanden. Maßgeblich dafür sei, dass sich beim Abzug des Kaufpreises für die Geschäftsanteile vom Wert der in Frage stehenden Geschäftsanteile eine Differenz zu Ungunsten des Klägers in der o. g. Höhe ergebe. Dazu käme der Verlust der restlichen Anteile durch die Insolvenz der DMPG. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch die eigenverantwortlichen Willensentschlüsse des Klägers oder seitens Dritter komme nicht in Betracht, da diese durch die Handlungen der Beklagten zu 1) herausgefordert worden seien. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger insoweit den Ratschlägen eines Beratungsunternehmens mit Weltruhm gefolgt sei. Selbst in dem Falle, dass die DMPG bereits insolvent gewesen sei, würde dies ursächlich auf ein Verhalten der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 3) und 4) zurückzuführen sein. **↳ BECKER**

Der Kläger ist weiter der Auffassung, dass sich die Beklagte zu 1) das Handeln des Beklagten zu 3) ^{PO WEISS} zurechnen lassen muss. Letzter sei insoweit wie das Organ einer juristischen Person zu behandeln. Die Beklagten zu 2) bis 5) seien dazu auch als **Erfüllungsgehilfen** der Beklagten zu 1) zu betrachten, da sie als "Roland-Berger-Männer vor Ort" ^{PO BERGER} aufgetreten wären.

Überdies habe die Beklagte zu 1) sowohl bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an die Beklagte zu 2) als auch an Dr. Schläger sittenwidrig gehandelt, insbesondere kollusiv mit den Beklagten zu 2) bis 5) ^{PO BERGER} zusammengewirkt. Dabei habe die Beklagte zu 1) mindestens bedingt **vorsätzlich** gehandelt, aber auch **gewissenlos** und **grob rücksichtslos**. Der Beklagte zu 3) sei insoweit als **Verrichtungsgehilfe** der Beklagten zu 1) anzusehen.

Die Beklagten zu 2) bis 5) selbst würden aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ihr Verhalten den Tatbestand des **Betruges**, der **Untreue** und der **Erpressung** erfülle, haften.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift (Bl. 1/296) und die Schriftsätze vom 04.06.2002 (Bl. 366/386 und 387/397) und 04.11.2002 (Bl. 448/522) verwiesen.

Der Kläger stellt im Wege der Teilklage folgenden **Antrag**:

Die **Beklagten** werden als **Gesamtschuldner** verurteilt, an den Kläger DM 9.876.388,00 (= EUR 5.003.700,73) nebst 4,00% Zinsen p. a. seit dem 10.12.1998 zu zahlen.

↳ BERGER

Die Beklagte zu 1) beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagten zu 2) bis 5) beantragen ebenfalls

Klageabweisung.

⇒ GIBT ES KEIN VERTRAGES MIT BERGER
WAL DIE PROFESSIONELLE, WERT-
WEITE VERMARKTUNG DER DMPG
UND NICHT NUR DIE BERATUNG DA-
FÜR

↳ BERGER

Die Beklagte zu 1) trägt zur Begründung vor, die Beklagte zu 1) sei allein als Berater für den Kläger und Herrn Moos hinsichtlich der Suche nach einem geeigneten Partner für die DMPG tätig geworden, und nicht für die DMPG im Zusammenhang mit einem Verkauf derselben an einen Dritten. Der maßgebliche Vertrag (Anlage B6) sei erst am 22.07.1997 geschlossen worden und weise einen anderen Inhalt auf als die von der Klagepartei vorgelegte Anlage K9. Nach Übersendung des Angebots vom 20.03.1997 (Anlage K6) hätten der Kläger und Herr Moos zwar mit Schreiben vom 21.03.1997 den Auftrag erteilt, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle des angebotenen Honorars von DM 95.000,- nur ein solches von 50.000,- DM zuzüglich Nebenkosten und MWSt. in Frage käme und für die Phase 2 eine gesonderte Honorarvereinbarung erfolgen sollte (Anlage B4). Aus diesem Grund sei dann eine korrigierte Version des Arbeitsvorschlages an den Kläger und Herrn Moos übersandt worden (Anlage K7). Die Beklagte zu 1) habe dann das Informationsmemorandum (Anlage K8) erstellt, welches im übrigen nur mögliche Entwicklungsszenarien darstelle und keinesfalls den Charakter eines Bewertungsgutachtens habe. Sodann habe der Beklagte zu 3) dem Kläger und Herrn Moos einen Angebotsentwurf für die Phase 2 übersandt. Dabei handele es sich um die von der Klagepartei als eigentlichen Vertrag vorgelegte Anlage K9. Diesen Entwurf hätten aber der Kläger und Herr Moos aus den verschiedensten Gründen, insbesondere auch wegen der Höhe des Honorars nicht akzeptiert. Daraufhin habe der Beklagte zu 3) eine handschriftlich korrigierte Version des Entwurfs erstellt und dem

Kläger und Herrn Moos übersandt (Anlage B5). Diese handschriftliche Version sei dann neu ausgefertigt und vom Kläger und Herrn Moos mit Datum vom 22.07.1997 unterzeichnet worden (Anlage B6).

Die Beklagte zu 1) ^{↳ DERCEL} habe die nach diesem Vertrag geschuldete **Beratungstätigkeit** auch ordnungsgemäß erfüllt. Nach § 1 Abs. 2 lit. a) des Vertrages sollte sie minimal 5 und maximal zehn geeignete Partner suchen. Die Beklagte zu 1) habe tatsächlich sieben geeignete Partner identifiziert und diesen die DMPG vorgestellt. Mit keinem der Interessenten sei es nach der Präsentation allerdings zu ernsthaften Verhandlungen über eine eventuelle Beteiligung gekommen, dies aus unterschiedlichen Gründen.

Die Absichtserklärung des Beklagten zu 3) vom 21.11.1997 (Anlage K14) könne keinesfalls als Rat der Beklagten zu 1) aufgefasst werden, dass 20% der Gesellschaftsanteile zu einem Kaufpreis von 1,2 Mio. DM verkauft werden sollen. Entsprechendes gelte für die Anlage K15.

Was das angebliche Angebot der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG angehe, so liege dabei ersichtlich der unseriöse Versuch eines Finanzierungsvermittlers zu Grunde, eine Vermittlungsgebühr einzustreichen. Jeder seriöse Berater hätte von diesem Geschäft abraten müssen. Im übrigen hätten weder die Beklagte zu 1) noch der Beklagte zu 3) ^{↳ WEISS} jemals Kontakt zu Herrn Wolfgang Weiss oder zu dem insoweit agierenden Herrn Dr. Rollny gehabt. Der Kläger und Herr Moos wären auch frei gewesen, das Angebot zu akzeptieren, soweit es überhaupt existierte habe.

Darüber hinaus habe der Beratungsvertrag mit der Beklagten zu 1) ausweislich seines § 2 am 31.11.1997 geendet. Nachdem bis zu diesem Zeitpunkt keine der angesprochenen Firmen in ernsthafte Verhandlungen habe eintreten wollen, hätten der Kläger und Herr Moos den Beklagten ^{↳ WEISS} zu 3) angesprochen, ob er nicht bei der DMPG einsteigen wolle. Nur aus diesem Grunde sei es zu einer Beteiligung

der Beklagten zu 2) gekommen. Die Beklagten zu 4) und 5) hätten im übrigen mit der Beklagten zu 1) nichts zu tun. Der Beklagte zu 3) hätte dabei im übrigen immer klargestellt, dass die Tätigkeit der Beklagten zu 1) beendet und jede weitere Tätigkeit rein privater Natur sei. Die Beklagte zu 1) ist deshalb der Auffassung, dass sie für die späteren Tätigkeiten der Beklagten zu 2) bis 5) keinesfalls hafte, insbesondere sei der Beklagte zu 3) weder Organ noch Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe der Beklagten zu 1).

↳ BZL 032

Was den Firmenwert der DMPG angehe, so sei hierfür das Gutachten Anlage K5 in keiner Weise aussagekräftig. Dies beruhe nach Behauptung der Klagepartei auf den Zahlen des Informationsmemorandums (Anlage K8). Die hierbei von der Beklagten zu 1) verwendeten Informationen habe diese entsprechend des Zweckes des Memorandums vom Kläger, Herrn Moos und dem damaligen Geschäftsführer der DMPG selbst erhalten. Letzterer habe im übrigen im Juni 1997 selbst ein Gutachten erstellen lassen, welches zu völlig abweichenden Ergebnissen komme (Anlage B8).

Schließlich liege schon nach eigenem Vortrag des Klägers kein Schaden vor. Erst durch die Beteiligung der Beklagten zu 2) sei der DMPG dringend benötigtes Kapital zugeflossen und habe die Fortführung der DMPG erst möglich gemacht. Ohne die Beteiligung hätte das von der Deutschen Bank angekündigte „Aus“ zwingend zur Insolvenz der DMPG schon zu diesem Zeitpunkt geführt.

↳ K W G
⇒ VÖLLIGE VERDRÄUMUNG DER ZAT SACHEN !!

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 14.05.2002 (Bl. 308/336), 16.09.2002 (Bl. 421/432), 02.10.2002 (Bl. 440/441) und 06.11.2002 (Bl. 523/528) verwiesen.

Die Beklagten zu 2) bis 5) tragen vor, der Kläger und sein Mitgesellschafter Moos seien im Jahre 1997 auf Grund ihrer eigenen, völlig unbeeinflussten Willensbildung auf der Suche nach neuen Gesellschaftern gewesen, um die drohende Insolvenz abzuwenden. So

führe der Mitgesellschafter Moos in einem Schreiben an die Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg vom 03.12.1997 aus, dass durch Aufnahme der Herren Weiss, Kall und Graf als Neugesellschafter dem Unternehmen Gelder zufließen, die sämtliche bestehende Bankverbindlichkeiten ablösen können; die Forderung, dass Gesamtengagement bis zum 15.12.1997 zurückzuführen, bedrohe die Existenz des Unternehmens (Anlage B15).

Auf Grund des Drucks, den der Kläger und Herr Moos dabei auf die Beklagten zu 2) bis 5) ausübten, sei es letzteren unmöglich gewesen, eine hinreichende due diligence-Prüfung durchzuführen. Die vom Kläger und Herrn Moos den Beklagten zu 2) bis 5) vorgelegten vorläufigen Zahlen für 1997 seien falsch gewesen, insbesondere sei die Sacheinlage der früheren Gesellschafter Stellemanns und Grönewald in der Bilanz überhöht angesetzt gewesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken hätten sich am 31.12.1996 auf 2,48 Mio. DM, die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung auf 1,021 Mio. DM zzgl. Wechselverbindlichkeiten in Höhe von rd. 500.000,- DM belaufen. Dass die Gesellschaft zum 31.12.1997 überschuldet gewesen sei, ergebe sich auch aus dem Konkursbericht des Konkursverwalters vom 02.03.1999 (Anlage K63).

Die Beklagten zu 2) bis 5) sind in diesem Zusammenhang der Ansicht, der Anteilsverkauf mit der Kapitalserhöhung unterbreche jedenfalls jegliche Kausalität zwischen der behaupteten fehlerhaften Gutachtenserstellung bzw. der behaupteten fehlerhaften Vermittlung und dem „abstrusen“ Schaden. Der Schaden sei erfunden, da die DMPG keinen bzw. einen negativen Unternehmenswert besessen habe. Die vom Kläger behaupteten Werte des Unternehmens wären niemals erreicht worden. Das Produkt der DMPG sei weder zum Zeitpunkt der Beteiligung der Beklagten zu 2) noch zum Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung vom Markt angenommen worden. Noch Anfang 1998 sei es nicht fertig entwickelt gewesen und habe viele Fehler aufgewiesen. Das Gutachten Anlage K5 sei eine rein hypothetische

Darstellung eines Zukunftsszenarios bei optimalen Abläufen, welches nicht umgesetzt worden sei.

Die Beklagte zu 2) sei eine Gesellschaft gewesen, die von den Beklagten zu 3), zu ^{KWG} 4) und zu 5) zusammen mit der BT Vermögenstreuhand GmbH aus steuerlichen Gründen (Verlustabschreibung) zur Zwecke der Beteiligung insbesondere an der DMPG gegründet worden sei. Der Kläger und Herr Moos hätten diese Konstruktion ebenfalls für angezeigt und sinnvoll gehalten. Schon dies zeige, dass auch der Kläger damals einen positiven Unternehmenswert nicht angenommen habe.

⇒ BZ MENT VÖLLIGE VERDREHUNG DER TATSACHEN!

Der Beklagte zu 3) sei im übrigen erst ab Februar 1998 Gesellschafter der Beklagten zu 2) gewesen (Anlage B1).

Der Beklagte zu 4) ^{DR. GRAF} stünde in keinerlei Beziehung zur Beklagten zu 1). Die Geschäftsführung der DMPG habe er auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers übernommen.

Der Beklagte zu 5) sei ebenfalls Gesellschafter der Beklagten zu 2) geworden, habe aber keinesfalls umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich einer Börsenplatzierung oder Börseneinführung gehabt, sondern sei lediglich im Bereich der Vermögensverwaltung tätig gewesen.

Zu den Verhandlungen mit Dr. Schläger sei es nur auf Grund eines Kontaktes des Klägers gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 14.05.2002 (Bl. 337/356) und vom 06.11.2002 (Bl. 529/541) verwiesen.

Mit Antragsschrift vom 27.05.2002 (Bl. 361a/361g) hat die Klagepartei beim *Oberlandesgericht München* „Zuständigkeitsbestimmung bei funktioneller und örtlicher Zuständigkeit“ beantragt. Mit Beschluss vom 13.08.2002 (Bl. 403/408) hat der 22. Zivilsenat des *Oberlandesgerichts München* das *Landgericht München I* -allgemeine Zivilkammer- zum zuständigen Gericht bestimmt.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2002 erklärten sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden (Bl. 437).

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auch im übrigen auf die Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2002 sowie alle sonstigen Aktenteile verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige **Klage** erwies sich als unbegründet. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch steht dem Kläger weder aus positiver Vertragsverletzung noch aus § 826 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 266, 253 StGB oder einer anderen Anspruchsgrundlage zu.

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus dem Beschluss des *Oberlandesgerichts München* vom 13.08.2002 (Bl. 403/408), § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

II.

Hinsichtlich der Beklagten zu 1) ist die Klage unbegründet.

1. Ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung eines Beratungsvertrages oder culpa in contrahendo besteht nicht. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob im Jahre 1998 noch vertragliche Beziehungen zur Beklagten zu 1) bestanden und welchen Inhalt sie gegebenenfalls hatten. Denn, wie die Beklagten wiederholt und zu Recht gerügt haben, hat die Klagepartei keinen durch die angeblichen Pflichtverletzungen kausal verursachten Schaden dargetan.

Nach der Differenzhypothese ergibt sich grundsätzlich ein nach den §§ 249ff. BGB a. F. erstattungsfähiger Vermögensschaden dann, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Werte, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde.

- a) Der Kläger stützt seine Schadensberechnung zunächst auf den Verkauf seiner Gesellschaftsanteile an die Beklagte zu 2) sowie darauf, dass die nach Veräußerung an die Beklagte zu 2) verbliebenen Gesellschaftsanteile durch die Insolvenz der DMPG wertlos geworden seien (Bl. 4/5). Andererseits wird vorgetragen, dass der Schaden durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile des Klägers an die Beklagte zu 2) und die Veräußerung der weiteren Gesellschaftsanteile seitens der anderen Gesellschafter an Dr. Schläger eingetreten sein soll (Bl. 238/240). Sodann wird ausgeführt, dass man sich auf die Geltendmachung des Mindestschadens i. S. d. Verkehrswertes des beschädigten oder zerstörten Vermögensgutes beschränke (Bl. 259). Zuletzt soll entscheidend sein, welcher Unternehmenswert den Anteilen

beizumessen war und welchen Kaufpreis der Kläger für seine Anteile erhalten hätte (Bl. 499).

Davon ausgehend, dass es sich beim letzten Vortrag der Klagepartei um eine Präzisierung des bis dahin widersprüchlichen Vortrags handelt, begehrt der Kläger im Kern entgangenen Gewinn (§ 252 BGB) mit der Begründung, dass er seine Anteile nicht auf Basis des von ihm geltend gemachten Unternehmenswertes habe veräußern können. Für diese Interpretation spricht auch, dass es nach seinem eigenen Vortrag so oder so zu Anteilsverkäufen gekommen wäre. Insbesondere sei die Finanzlage der DMPG 1997 äußerst angespannt gewesen, es hätte eine kritische finanzielle Situation bestanden, so dass der Einstieg eines finanzkräftigen Partners notwendig gewesen wäre (vgl. Bl. 66). Auf Grund der von der Klagepartei vorgelegten Bericht des Konkursverwalters (Anlage K 63) und dem von der Beklagtenpartei vorgelegten Schreiben des Mitgesellschafters Moos an die Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg (Anlage B15) ist die Kammer im übrigen auch davon überzeugt, dass es in jedem Fall zu Anteilsverkäufen gekommen wäre.

- b) Nach § 252 S. 2 BGB braucht der Geschädigte nur die Umstände darzulegen und in den Grenzen des § 287 ZPO zu beweisen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Falles die **Wahrscheinlichkeit** des Gewinneintritts ergibt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Auflage, § 252 Rn. 5; BGH NJW 1983, S. 758). Solche Umstände hat der Kläger auch unter Berücksichtigung der von ihm vorgelegten Unterlagen nicht dargetan. Es bleibt völlig unklar, ob und inwieweit der Kläger den angeblichen Wert seiner Geschäftsanteile je hätte realisieren können. Bloße Erwerbchancen sind aber

nicht erstattungsfähig. Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

In dem vom Kläger selbst vorgelegten Gutachten zum Unternehmenswert (Anlage K5) wird ausgeführt, dass es sich bei der DMPG um ein sehr junges Unternehmen handle und deswegen auf Grund der vorliegenden Jahresabschlusszahlen keine sinnvolle Unternehmensbewertung möglich sei. Eine due-diligence-Prüfung habe nicht stattgefunden, Basis sei alleine das Informationsmemorandum der Beklagten zu 1) (Anlage K8) gewesen. Weiter wird dort ausgeführt, dass sogar eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Fortbestandes des Unternehmens nötig sei und eine bilanzielle Überschuldung nicht ausgeschlossen werden könne. Für die Beantwortung der Frage, ob der Vermögenswert der Anteile in der anteiligen Höhe des Unternehmenswertes realisiert hätte werden könne, gibt das Gutachten nichts her. Auch nach eigenem Vortrag des Klägers befand die DMPG 1997 in einer finanziell äußerst angespannten Lage, die kurzfristiges Handeln erfordert habe.

Ob sich der Einstieg der Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG hätte realisieren lassen, ist selbst angesichts der vom Kläger vorgetragenen Gesamtumstände völlig ungewiss. Die Gründung der Firma Hansa-Bau durch die Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG allein gibt schließlich in diesem Zusammenhang auch nichts her. Die Finanzierung des Kaufpreises von angeblich 32 Millionen US-Dollar wäre nur über ein staatliches, libanesisches Großprojekt namens „Linord-Projekt“ bzw. „Lynord-Projekt“ möglich gewesen, wobei die dauerhafte Finanzierung angesichts der behaupteten vereinbarten Ratenzahlung (Bl. 57) und der allgemeinkundigen Umstände im Libanon der 90'er Jahre nicht als wahrscheinlich angesehen werden

kann. Die pauschale Behauptung, dass in Algerien in diesem Zusammenhang ca. 100.000 Wohneinheiten entstehen sollten, weil sich das Land gegenüber westlichen Lebensformen öffnete und sich die Lebensform der „Großfamilie“ auflöse, ist insoweit ebenfalls unbehelflich, da überhaupt nicht absehbar ist, ob das Projekt unter Einbeziehung der DMPG überhaupt verwirklicht werden hätte können. Der Kläger führt selbst aus (Bl. 65), dass sich „kurzfristig“ ein Verkauf der Geschäftsanteile an die Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG nicht realisieren ließ, da es auf Grund von Terminsabstimmungsproblemen noch nicht gelungen sei, die DMPG bei den arabischen Staaten vorzustellen. Zur Absicherung der Finanzierung wird nur vorgetragen, dass die Darlehensgewährung durch eine Bürgschaftsübernahme eines „namhaften“ Rückversicherers im Laufe des Jahres 1998 abgesichert geworden wäre. Zwar sei es dann im Jahre 1998 zu einer Vorstellung bei den arabischen Partnern gekommen mit Zuschlag für die Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG gekommen. Dies ändert aber nichts an der unsicheren Finanzierungssituation. Schließlich kommt hinzu, dass auch nach dem letter of intent (Anlage K11) die Altgesellschafter bis zu 50% der vereinbarten Kaufpreissummen als Gesellschafterdarlehen wieder in das Unternehmen geben sollten.

Die vom Kläger angesprochenen Sanierungskonzepte (Bl. 142ff.) schließlich sollten nach seinem eigenen Vortrag das Unternehmen vor dem Konkurs retten. Dies allein führt aber noch nicht dazu, dass der Kläger den behaupteten Wert seiner Anteile hätte realisieren können.

- c) Soweit sich der Kläger auf den Verkauf seiner Geschäftsanteile in Höhe von 6,62% an die Beklagte zu 2) beruft, vermag er damit auch aus einem anderen Grund

nicht durchzudringen. Denn der insoweit geltend gemachte Schaden hätte nicht ohne den Verkauf, also eines eigenen Verhaltens des Klägers entstehen können, das als solches auf seinem eigenen freien Entschluss beruht. Bei wertender Betrachtung hat dies grundsätzlich zur Folge, dass ein zum Schadensersatz verpflichtender Kausalzusammenhang nicht mehr gegeben ist. Eine Ersatzpflicht kann allerdings auch dann der Billigkeit entsprechen, wenn für das tatsächliche Verhalten des Geschädigten ein rechtfertigender Anlass bestand oder es durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert wurde und eine nicht ungewöhnliche oder unangemessene Reaktion auf dieses Ereignis darstellt (vgl. BGH NJW 2001, S. 512, 513).

Das hier im Raum stehende Verhalten des Klägers kann nicht als durch ein der Beklagten zu 1) zurechenbares Verhalten angesehen werden. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang dargestellten Umstände und angeblichen Pflichtverletzungen sind im Kern im wesentlichen identisch und konzentrieren sich auf den Umstand, dass kein Verkauf an die Wolfgang Weiss GmbH & Co. Tiefbau KG vorgeschlagen worden sei, sondern an die Beklagte zu 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nach der sog. Langfassung des Beratungsvertrages (Anlage K9) die Beklagte zu 1) bei der Suche nach geeigneten Käufern bzw. Beteiligungsinteressenten beraten und helfen sollte, die geschäftspolitische Verantwortung hierfür aber ausdrücklich beim Auftraggeber liegen sollte. Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache, dass es in diesem Bereich nicht immer einen richtigen, idealen Partner gibt, sondern oft mehrere, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen behaftete Partner in Betracht kommen. Angesichts dieser Sachlage kann allein in der Übersendung der Anlage K14 kein herausforderndes Verhalten der

Beklagten zu 1) gesehen werden. Auch die im übrigen von der Klagepartei behaupteten Verhaltensweisen der Beklagten zu 3) bis 5) vermögen nach Ansicht der Kammer bei wertender Betrachtung die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich einer Herausforderung nicht zu überschreiten.

d) Soweit sich der Kläger schließlich auf die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch andere Gesellschafter an Dr. Schläger abstellt, bleibt unerfindlich, wie dadurch dem Kläger ein Schaden entstanden sein soll. In diesem Zusammenhang führt der Kläger zwar weiter aus, er habe Bürgschaftsverpflichtungen für den Altgesellschafter Moos übernommen. Zu deren Höhe, Inhalt und Ausfall wurde indes nichts Konkretes vorgetragen.

2. Ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1) besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 266, 253 StGB, § 31 BGB analog oder § 831 BGB. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob und inwieweit sich die Beklagte zu 1) insoweit ein Verhalten der Beklagten zu 3) bis 5), auch vermittelt durch die Beklagte zu 2), zurechnen lassen muss.

Denn die Indizien, mit denen die Klagepartei einen Vorsatz der Beklagten zu 3) bis 5) darzutun versucht, vermögen - ihre Richtigkeit einmal unterstellt - auch in ihrer Gesamtschau das Gericht nicht von einem vorsätzlichen Handeln der Beklagten zu 3) bis 5) überzeugen, so dass eine Beweiserhebung zu diesem Punkt zu unterbleiben hat (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 24. Auflage, § 284, Rn. 11). Die Gewichtigkeit der behaupteten pflichtwidrigen Handlungen ist - entgegen der Ansicht des Klägers - allein noch kein ausreichendes Indiz.

Bezüglich der behaupteten Erpressung i. S. v. § 253 StGB wurden im übrigen überhaupt keine hinreichenden tatsächlichen